



Verbrennen im Freien nur ausnahmsweise zulässig!

Grundsätzlich ist das Verbrennen im Freien verboten

Laut **Forstgesetz** (§ 40 Abs. 1), BGBl. Nr. 440/1975, gilt ein Verbrennungsverbot im Wald und in dessen Nahe-/Gefährdungsbereich (**inkludiert auch die Glasebachklamm**). Das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers durch hierzu nicht befugte Personen ist ebenso untersagt wie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen (Zündhölzern, Rauchwaren).

Es wird auch auf eventuell aktuelle Waldbrandschutz-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung hingewiesen. Feuerbrennen ist bei Androhung einer Strafe verboten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Tel. 8180.

Im **Bundesluftreinhaltegesetz** (BGBl. I Nr. 137/2002) ist das Verbrennen von nicht-biogenen Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen generell verboten, für das Verbrennen von biogenen Materialien (z.B. Holz, Baumschnitt, Stroh) gibt es Ausnahmen in Sonderfällen:

- **Lager- und Grillfeuer**: wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist (Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich).
- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

- **Brauchtumsfeuer** zu folgenden Anlässen: Ostern, Sommersonnenwende, Johannisfeuer und Winter Sonnenwende entsprechend der Salzburger Brauchtumsfeuer-Verordnung.

- bestimmte **schädlings- und krankheitsbefallene Pflanzen** und Bäume oder Äste gemäß Salzburger Pflanzenschutz-Verbrennungsverordnung.

- das Verbrennen von **Lawinenmaterial** auf Weideflächen gemäß Salzburger Lawinenmaterial-Verbrennungsverordnung.

- **Übungen von Feuerwehr und Bundesheer** zur Brand- u. Katastrophenbekämpfung.

Jede Verbrennung muss sorgfalts-gemäß durchgeführt werden. Eine Rauch- und Geruchsentwicklung ist zu vermeiden, das Feuer zu beaufsichtigen und die Feuerstelle bzw. die Verbrennungsrückstände sind zu entsorgen!

Bei Verstoß gegen das Verbrennungsverbot hat die Bezirksverwaltungsbehörde das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen.

Die Bundespolizei und die Bundespolizeibehörden unterstützen die Überwachung des Verbrennungsverbotes.

Bei **Brauchtumsfeuern** darf es zu keiner Belästigung der Nachbarschaft kommen, die Rauchentwicklung ist möglichst gering zu halten, das Feuer zu beaufsichtigen, um ein Ausbreiten zu verhindern. Vor dem endgültigen Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut verlässlich gelöscht werden, sodass jedes ungewollte Wiederentfachen des Feuers, etwa durch heftigere



Foto: FFE/21.8.2018

Windstöße, mit Sicherheit ausgeschlossen ist (Brauchtumsfeuer-Verordnung). Beachten Sie aber, dass Brauchtumsfeuer kurzfristig per Verordnung verboten werden können!

Bei großer Trockenheit oder starkem Wind ist das Entzünden eines Feuers generell verboten. (Feuerpolizeiordnung) *Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt der Sbg. LREG Tel. 8042-4601.*

Grillen im eigenen Garten

Dazu gibt es keine Verbote, wenn es fachmännisch ausgeübt wird (Verwendung von Grillkohle, geeignete Grillvorrichtung).

Kommt es allerdings zu regelmäßiger übermäßiger Rauch- oder Geruchsbelästigung, kann privat-rechtlich geklagt werden (§ 364 Absatz 2 ABGB).



*Ihre Umweltberaterin
Mag. Christine Schnell
Tel.: 0662/623428-35
e-mail: christine.schnell@gde-elsbethen.at*